

KUNDMACHUNG

Gemäß § 60 TGO 2001 wird nachstehender, in der 03. GEMEINDERATSSITZUNG am 03.05.2023 gefasster Beschluss öffentlich kundgemacht:

Verordnung betreffend Verlängerung der Öffnungszeiten für Gastgärten im Sommer 2023

Über Vorberatung im Ausschuss für Wirtschaft, Recht und Transparenz am 19.04.2023 und über Antrag des Stadtrates vom 24.04.2023 wird vom Gemeinderat nachstehende Verordnung betreffend die Verlängerung der Öffnungszeiten für Gastgärten im Sommer 2023 beschlossen:

Verordnung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein hat mit Beschluss vom 03.05.2023 gemäß § 76a Abs. 9 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 204/2022 für das Gemeindegebiet von Kufstein nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1

Gastgärten im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Kufstein, die sich auf öffentlichem Grund befinden oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, dürfen unter den Voraussetzungen des § 76a Abs. 1 GewO 1994 und zwar, wenn

- 1. sie ausschließlich der Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken dienen,*
- 2. sie über nicht mehr als 75 Verabreichungsplätze verfügen,*
- 3. in ihnen lauterer Sprechen als der übliche Gesprächston der Gäste, Singen und Musizieren von Gastgewerbebetreibenden untersagt ist und auf dieses Verbot hinweisende Anschläge dauerhaft und von allen Zugängen zum Gastgarten deutlich erkennbar angebracht sind, und*
- 4. auf Grund der geplanten Ausführung zu erwarten ist, dass die gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 wahrzunehmenden Interessen hinreichend geschützt sind und Belastungen der Umwelt (§ 69a GewO 1994) vermieden werden; eine wesentliche Beeinträchtigung des Verkehrs im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 4 GewO 1994 ist jedenfalls nicht zu erwarten, wenn der Gastgarten gemäß § 82 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) bewilligt ist,*

vom 1. Juli 2023 bis einschließlich 31. August 2023 von 8.00 bis 24.00 Uhr betrieben werden.

§ 2

§ 1 gilt auch für Gastgärten, die sich weder auf öffentlichem Grund befinden noch an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, wenn die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 Z 1 bis Z 4 GewO 1994 sinngemäß erfüllt sind.

§ 3 - Allgemeines

Diese Verordnung tritt gemäß § 60 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

F.d.R.d.A.:


Mag. Fiona Primus
Stadtamtsdirektorin



Der Bürgermeister:

Mag. Martin Krumschnabel e.h.

Angeschlagen am: 04.05.2023

Abzunehmen am: 22.05.2023

Abgenommen am: